

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n - Berlin,

Professor Dr. D e s s o i r - Berlin,

Walther H e e r d e - München,

D. M u n n , Mitglied des Reichstags
- Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Hegewald -
Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens
„Das Geheimnis der Villa Saxenburg“
durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerde -
führer Dr. F r i e d m a n n und Dr. F h e i l e .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 27. Juni 1928 - Nr. 19327 - wird auf
Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Sonja Gordon, eine reiche Dame dunkler Herkunft, die
mit ihrer Freundin Magda zusammenlebt, lernt den Baron

Paul

Paul von Sachsenburg „ehemaligen Adjutanten des Thronprätendenten“ (Akt I, Titel 2) kennen und heiratet ihn, um einen Namen und Eingang in die Gesellschaft zu finden. Ihre Tochter erster Ehe, Jutta, verliebt sich in ihren Stiefvater, der ihre Neigung erwidert. Radin „Beauftragter der Sowjetregierung“ (Akt I, Titel 4), erbietet sich, Sonjas russische Vermögenswerte freizumachen (Akt I, Titel 8), wenn sie ihm die Hand ihrer Tochter gibt (Akt II, Titel 7). Jutta weist Radin ab. Um die beiden zusammen zu bringen, wird Sachsenburg „beurlaubt“ („Du kannst über den heutigen Abend verfügen!“ - Akt V, Titel 1) und Radin zum Souper mit den drei Frauen geladen (Titel 2). Magda mischt Jutta einen Schlaftrunk und Radin versucht sie zu vergewaltigen. Im letzten Augenblick befreit sie ihr Stiefvater aus den Armen Radins. Auf der Flucht verliert Radin einen kompromittierenden Brief: „... Wird Ihnen die englische Botschaft für diese Protokolle der Tscheka den gewünschten Betrag auszahlen,“ (Akt V, Titel 10). Radin überfällt Sonja und Magda, als sie „wieder einmal ungestört“ bleiben wollen und ihre Dienerschaft fortgeschickt haben, tötet beide durch eine Injektion mit Schlangengift (Akt VI, Titel 12) und raubt Sonja's Schmuck. Baron von Sachsenburg wird unter Mordverdacht verhaftet (Akt VI, Titel 13, 15). Sein Freund Landau klärt den Sachverhalt auf. Radin gesteht die Tat ein. Sachsenburg, aus der Untersuchungshaft entlassen, fährt mit Jutta, seiner Stieftochter, „einer frohen Zukunft entgegen“ (Akt VII, Titel 19).

II. Die Prüfstelle hat nach Anhörung eines Sachverständigen des Auswärtigen Amtes dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er ihr geeignet erschien, entsittlichend zu wirken und unsere Beziehungen zu Russland zu gefährden.

Auf die Niederschrift über die Vernehmung des Sachverständigen und die Begründung der Vorentscheidung wird Bezug genommen.

Auf die von dem Antragsteller in der gesetzlichen Form und Frist erhobene Beschwerde hat die Oberprüfstelle ohne Beweisaufnahme durcherkant und das Verbot der Vorinstanz aus dem Verbotgrund der entsittlichenden Wirkung bestätigt.

III. Die Oberprüfstelle hat die Auffassung des Sachwalters der beschwerdeführenden Firma, dass der Bildstreifen eine Kritik gesellschaftlicher Zustände enthalte, abgelehnt und den Bildstreifen als Verbrecherfilm gewertet, dem dadurch, dass der Haupttäter Radin als „politischer Agent“ bezeichnet wird (Akt VII, Titel 5) ein politisches Mäntelchen umgehängt worden ist. Sie erachtet in Übereinstimmung mit der Vorentscheidung eine Gefährdung unserer Beziehungen zu Russland dadurch für gegeben, dass der Haupttäter und Mörder Radin als Vertreter Sowjetrusslands gebrandmarkt wird und hätte im Anschluss an das in erster Instanz erstattete Gutachten des Sachverständigen auf ein Verbot der Titel 4, 8 und 13 im I. Akt, 1, 2 und 12 im II. Akt, 8 im IV. Akt, 10 im V. Akt, sowie 5 und 7 im VII. Akt und des Wappens der west-ukrainischen

Gesandtschaft

Gesandtschaft im Vorspann erkannt, wenn nicht die von der Prüf stelle ohne Rechtsirrtum festgestellte entsittlichende Wirkung des Bildstreifens sein gänzlich Verbot gerechtfertigt hätte.

IV. *E n t s i t t l i o h e n d* wirkt die Darstellung der Ehe Sonja's mit Sachsenburg :

Sonja heiratet Sachsenburg, weil sie „ einen Mann braucht, der repräsentiert " (Akt III, Titel 18). Sie bezahlt die Eheschliessung mit „ Zwanzigtausend Schilling" (Akt III, Titel 25, 26) und gestattet ihrem Mann „ ruhig seinen Passionen nachzugehen" (Akt III, Titel 19). Sie billigt das Verhältnis Sachsenburgs zu ihrer Tochter Jutta (Akt IV, Titel 16) und legt nur Wert darauf, dass Sachsenburg „ sie bei ihrer Freundin (Magda) nicht ganz verdränge " (Akt III, Titel 23).

E n t s i t t l i o h e n d wirkt das Verhältnis Sonja's zu ihrer Tochter Jutta:

Sonja kennt Jutta's Leidenschaft für ihren Mann (Akt IV, Titel 16). Sie verschachtet sie (Akt II, Titel 7) an den Egoisten und Erpresser Radin und duldet es, dass Magda, um die beiden zusammensubringen, Jutta bei dem hier für arrangierten Souper (Akt V, Titel 2) einen Schlaftrunk gibt (Akt V, Titel 12), damit sie dem trunkenen Radin zu willien ist.

E n t s i t t l i o h e n d wirkt das Verhältnis Sonja's zu Magda, dessen lesbischer Charakter ausser Frage steht :

Magda

Magda ist Sonja „ unentbehrlich “ ; „ sie gehört zu der Atmosphäre, die Sonja braucht “ (Akt III, Titel 10). Magda, „ Dr. chem. “ (Akt I, Titel 7), „ stellt Sonja's Foillettensmittel her “ (Akt VI, Titel 1a), erfindet „ Hautcremes zur Erhöhung von Sonja's Schönheit “ (Akt I, Titel 9), und hat im „ Gartenpavillon “ (Akt VI, Titel 1) ein „ Schönheitsarsenal “ (Titel 2) eingerichtet, in dem sogar lebende Giftschlangen gehalten werden. Beide wollen häufig „ ungestört sein und schicken das Personal aus der Wohnung “ (Akt VI, Titel 5). Sonja eröffnet ihrem Verlobten, dass sie „ hoffe, er werde sie bei seiner Freundin nicht ganz verdrängen “ (Akt III, Titel 23) und entlässt ihren Gatten am Hochzeitstage mit den Worten : „ Gute Nacht, lieber Paul “ (Akt IV, Titel 5), während Magda draussen wartet.

Entsittlichend wirkt die Handlungsweise Magdas, die im Einvernehmen mit Radin („ aber ich will Ihnen helfen “ - Akt IV, Titel 18 -) Jutta den Schlaftrunk mischt (Akt V, Titel 12), um sie Radin gefügig zu machen, trotzdem sie ihn als Schuft erkannt hat (Akt II, Titel 4).

Entsittlichend wirkt das verbrecherische Vorgehen Radins, der, obwohl er weiss, dass ihm Jutta keinerlei Gefühl entgegenbringt (Akt IV, Titel 9), mit Gewalt Besitz von ihr nimmt. Radin erpresst (Akt II, Titel 8 und 7), mordet, raubt (Akt VII) und leistet Spionagedienste (Akt V, Titel 10).

Entsittlichend

E n t s i t t l i o h e n d vor allem aber wirkt das Verhältnis Sachsenburgs zu seiner Stieftochter Jutta :

Er liebelt mit ihr, trifft sich mit ihr und tut nichts, die verbrecherische Neigung beider (Akt IV, Titel 19 und V, Titel 4) zu ersticken. Nach dem Tode seiner Frau schließt er seine Stieftochter in die Arme und - damit klingt der Bildstreifen aus ! - geht mit ihr „ einer frohen Zukunft entgegen " (Akt VII, Titel 19). Dieser Ausgang, wegen dessen juristischer Unmöglichkeit auf die §§ 1810 Abs.1, 1590 Abs.1 und - insbesondere - Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und 173 des Reichsstrafgesetzbuchs hingewiesen sei, setzt, wie die Prüfstelle zutreffend feststellt , dem Ganzen die Krone auf.

- V. Die damit von der Gesamthandlung des Bildstreifens ausgehende entsittlichende Wirkung würde, darin weicht die Oberprüfstelle von der Ansicht der Prüfstelle ab, ein Verbot auch dann rechtfertigen, wenn der Bildstreifen wegen seiner niederziehenden Tendenz von einem Teil der Zuschauer innerlich abgelehnt würde; das Wesen der entsittlichenden Wirkung eines Bildstreifens besteht nach Auffassung der Oberprüfstelle gerade darin, dass das schleichende Gift seines Inhalts in dem Beschauer fortwirkt und sein Fühlen und Denken trotz gefühls - und verstandesmäßiger Ablehnung des Gesehenen nachteilig beeinflusst. Gegenwerte in ethischer oder sonstiger Hinsicht fehlen, wie die Prüfstelle zutreffend erkennt, völlig. Den schlechten, in die Handlung des Bildstreifens verstrickten Personen steht keine edle und
- unanfechtbare

unanfechtbare Persönlichkeit gegenüber, auch Jutta nicht, die sich ihrer verbotenen Liebe bewusst ist (Akt IV, Titel 19). Der Tod der beiden Frauen ist nicht als Sühne zu verten; sie fallen, wie das Vorderurteil zutreffend ausführt, nicht ihrer niedrigen Gesinnung, sondern der Habgier eines Schurken zum Opfer. Dass die Ausführung des Giftmordes mittels einer Injektion von Schlangengift (Akt VII, nach Titel 17) geeignet ist, verrohend zu wirken, sei nur nebenher erwähnt.

VI. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde, die nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen kostenpflichtig zu geschehen hatte.

Beglaubigt:

Fischer



Regierungsinspektor.

Veeger